

Stadt Gummersbach

Bebauungsplan Nr. 244

„Dieringhausen – Ehemalige Erddeponie“

Begründung Teil II:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

(Stand: 15.03.2010)

Auftraggeber:

Ralph D. Pfeiffer
Auf der Bruchwiesen 11
51643 Gummersbach

Bearbeitung:

Hellmann + Kunze Reichshof ▪ Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
E-Mail: info@h-k-reichshof.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Landespflege Annika Standtke
Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALT	Seite
1. EINLEITUNG	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes Nr. 244.....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	2
2. BESTANDSERFASSUNG UND -BEWERTUNG	4
2.1 Schutzgüter Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung.....	4
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	4
2.3 Schutzgut Boden.....	6
2.4 Schutzgut Wasser.....	6
2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	7
2.6 Schutzgut Landschaft.....	7
2.7 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	8
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	8
3. VERMEIDUNG UND AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	9
3.1 Vermeidung.....	9
3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich (Eingriffsregelung).....	9
4. BESONDERER ARTENSCHUTZ (ARTENSCHUTZRECHTLICHE PROJEKTBEURTEILUNG)	10
5. ALTERNATIVENPRÜFUNG	11
5.1 Standortalternativen.....	11
5.2 Alternative Bebauungskonzepte.....	11
6. METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	11
7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	12
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	13

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.....	1
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 244 „Dieringhausen – Ehemalige Erddeponie“.....	13

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes Nr. 244

Der Eigentümer (Herr Ralph D. Pfeiffer, Auf der Bruchwiesen 11, 51643 Gummersbach), der im Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 244 der Stadt Gummersbach gelegenen Flurstücke, hat die Bebauung dieser Grundstücke über eine neue Erschließungsstraße von der Stadtstraße „Auf der Brück“ aus beantragt.

Planungsanlass ist, dass die Flächen der ehemaligen Erddeponie an der Stadtstraße „Auf der Brück“ einer geeigneten Nutzung zugeführt werden sollen. Hier sollen sich in einem „Gewerbegebiet“ eine kirchliche Nutzung (Versammlungsstätte) und kleinteilige gewerbliche Bauflächen entwickeln. Da im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zur Zeit „Fläche für Wald“ dargestellt ist, soll der Flächennutzungsplan auf die neuen Nutzungen im Parallelverfahren abgeändert werden.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage „Dieringhausen“ entlang der Stadtstraße „Auf der Brück“ und der Bundesstraße B 256, südwestlich des Stadtzentrums von Gummersbach. Es umfasst die Flächen einer ehemaligen Erddeponie. Die Flächen liegen z.Zt. brach und sind durch einzelne Strauch- und Baumgruppen (Pioniergehölze) geprägt. Auf den Freiflächen befinden sich einige wassergebundene Wege. Zudem ist das Plangebiet durch zwei höhenmäßig gestaffelte Plateaus geprägt. An der nördlichen und südlichen Planbereichsgrenze sind hohe mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Böschungsbereiche vorhanden. Nördlich des Plangebietes grenzt die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage Dieringhausen an.

Das Plangebiet B-Plan 244 umfasst insgesamt ca. 3,27 ha. Davon sind ca. 0,4 ha Fläche bereits verdichtet / versiegelt (Schotter, Asphalt), ca. 2,06 ha werden als Brache/Grasflur genutzt und ca. 0,81 ha werden durch Gehölzbestände (Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelbäume) geprägt. Der an der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze bestehende Gehölzbestand soll so weit wie möglich in seinem Bestand erhalten bzw. teilweise ergänzt werden.

Die Lage des Plangebietes im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt.

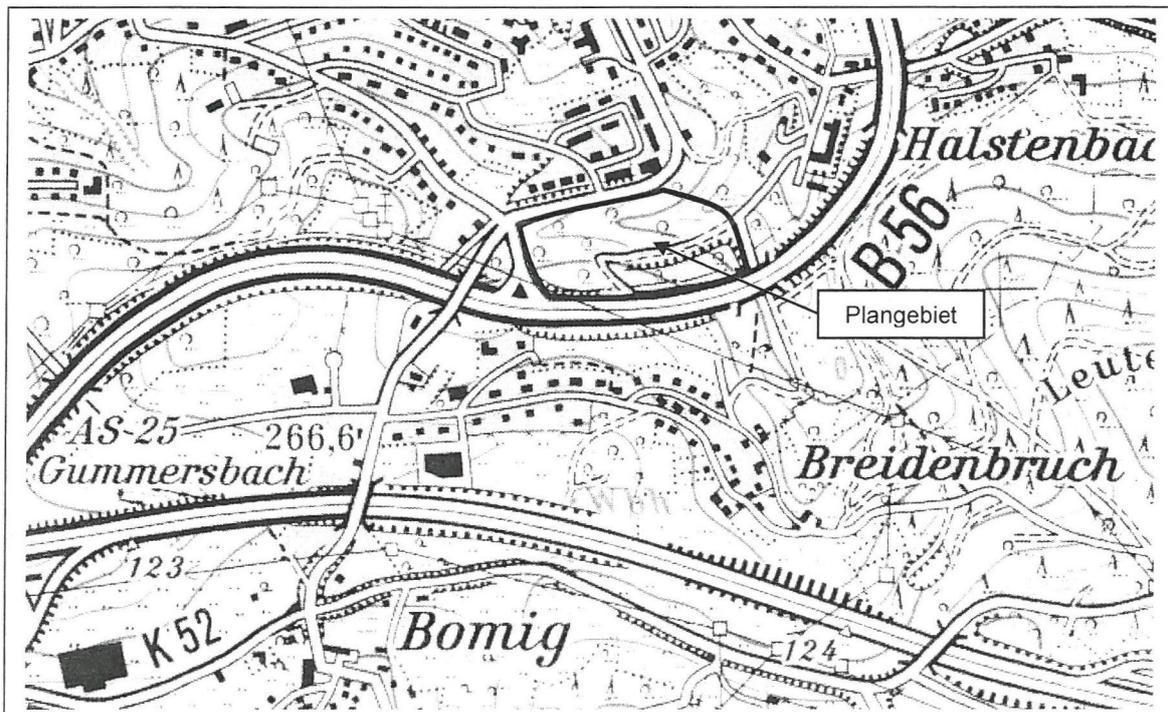


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum
(Kartengrundlage: Topographische Karte, M. 1:25.000, 5011 Wiehl)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 244 „Dieringhausen - Ehemalige Erddeponie“ relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. siehe unten
Boden	Bodenschutzgesetz Baugesetzbuch	Ziele des BodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (<u>Immissionen</u>) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der <u>klimatischen Verhältnisse</u>) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der <u>Landschaft</u> auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften <u>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</u> sowie des <u>Erholungswertes</u> von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet BP 244 getroffen:

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist das Untersuchungsgebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach ist der gesamte Änderungsbereich als „Fläche für Wald“ dargestellt. Der Stadtteil „Dieringhausen“ ist als Siedlungsschwerpunkt dargestellt. Die Anfrage bei der Bezirksregierung Köln, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht (nach § 32 Landesplanungsgesetz) wurde bereits positiv entschieden.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes und ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und seiner Umgebung keine schutzwürdigen Biotop aus. Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und die Biotoptypen- und Nutzungskartierung ergaben auch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen / Biotoptypen nach § 62 (1) LG NW bzw. nach § 30 BNatSchG („geschützte Biotop“) im Plangebiet.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben auszuschließen.

Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

2. BESTANDSERFASSUNG UND -BEWERTUNG

Die Beschreibung der Bestandssituation im Plangebiet umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter. Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Projektvorhabens unterschieden: geringe, mittlere und hohe Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit.

2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und auf die wohnungsnaher Erholungsfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche, visuelle Beeinträchtigung und Barrierewirkung von Bedeutung.

Hinweise und Daten über bestehende Vorbelastungen des Plangebietes durch Immissionen liegen nicht vor bzw. wurden bisher nicht ermittelt. Bestehende verkehrsbedingte Immissionen der B 256 führen nach heutigem Erkenntnisstand zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der angrenzend an das Plangebiet wohnenden Menschen. Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen im Plangebiet nach der Erschließung und Bebauung ist gering. Erhebliche zusätzliche Belastungen der Bevölkerung in der Nachbarschaft durch Lärm, Abgase, Gerüche und sonstige Emissionen sind daher voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die von der Überplanung betroffenen, überwiegend als Brache genutzten Flächen haben keine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholungsfunktion der hier lebenden Menschen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme dieser Fläche sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als Folge der Bebauung voraussichtlich nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird bereits heute schon durch die angrenzende, bestehende Bebauung geprägt und ist durch den umgebenden Gehölzbestand weitestgehend abgeschirmt.

Die von der Überplanung betroffenen Flächen haben eine geringe Bedeutung für die wohnungsnaher Erholungsfunktion der in der Umgebung lebenden Menschen.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind durch die Bebauung im Plangebiet bau-, anlage- und betriebsbedingt nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählen auch die genetische Vielfalt wildlebender und domestizierter Arten sowie die Ökosystemvielfalt. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere wurden im Juli 2007 erfasst. Faunistische Bestandserhebungen wurden nicht durchgeführt.

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Daten bzw. Hinweise über das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten bzw. Populationen lagen für das Plangebiet zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung nicht vor.

Der angrenzende freie Landschaftsraum im Osten wird überwiegend von Gehölz- und Waldflächen geprägt. Im Norden grenzt die vorhandene Bebauung der Ortschaft „Dieringhausen“ an, im Süden verläuft die Bundesstraße B 56 und im Westen verläuft die Zufahrt zur B 256.

Das Plangebiet wird durch folgende Nutzungs- und Biotopstrukturen geprägt:

- Brache, teilweise mit Pioniergehölzen (überwiegend Weiden und Birken)
- Gras- und Krautsäume
- Gehölzbestand, straßenbegleitende Gehölzstreifen
- Gebüsch (teilweise höherer Strauchanteil, teilweise höherer Baumanteil)
- Einzelbäume
- Weg / Straße (geschottert, versiegelt)

Im Juli 2007 wurde eine faunistische Begehung durchgeführt. Die Flora und Fauna der Brach- und Gebüschflächen setzt sich aufgrund der geringen Arten- und Strukturvielfalt aus überwiegend häufig vorkommenden, wenig anspruchsvollen euryöken Arten (Arten mit breiter Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum) zusammen.

Auf den zu bebauenden Flächen sind voraussichtlich keine Vorkommen streng geschützter Arten oder Europäischer Vogelarten zu erwarten. Die Vorbelastung der Flächen (Störungsdruck durch vorhandene unmittelbar benachbarte Wohnbebauung, Verkehrsflächen, menschliche Aktivitäten) ist als hoch einzustufen. Aufgrund dieser Vorbelastungen ist durch das Planvorhaben auch nicht mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna im östlich angrenzenden Siefenbereich bzw. in den benachbarten Gehölzbeständen zu rechnen, die zudem unberührt bleiben.

Die Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP Nr. 244 in Anlehnung an die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung vom Land NRW herausgegebene *"Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft"* (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996). Es erfolgt eine Gegenüberstellung des ökologischen Ausgangszustandes mit dem Planungszustand des Plangebiets gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 244.

Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wird durch die überwiegende Flächeninanspruchnahme von Brachfläche und Gehölzstrukturen beeinträchtigt. Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungsflächen besonders seltener und/oder gefährdeter Tierarten sind voraussichtlich nicht betroffen.

Durch die Anlage von neuen Gehölzpflanzungen im Plangebiet (Maßnahme B 1) wird ein Teil des Lebensraumverlustes kompensiert. Um eine vollständige Kompensation zu erreichen, ist im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens zu klären, ob eine externe Fläche für einen möglichen Ausgleich zur Verfügung steht oder ob das Defizit durch den Ankauf von Ökopunkten vom Ökokonto der Stadt Gummersbach kompensiert werden soll.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch das Planvorhaben bau- und betriebsbedingt bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Anlagebedingt ergeben sich Auswir-

kungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

2.3 Schutzgut Boden

Die Bodenentwicklung hat im Plangebiet großflächig zu einer Parabraunerde, meist erodiert, stellenweise Pseudogley-Parabraunerde (Bodentyp L 32 gem. Bodenkarte NRW, Blatt L 5110 Waldbröl, 1978) geführt. Die Parabraunerde weist mittlere Ertragswertigkeit, meist hohe Sorptionsfähigkeit, hohe nutzbare Wasserkapazität und mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Stellenweise kann schwache Staunässe auftreten.

Bei dem gesamten Gebiet handelt es sich um eine ehemalige Erddeponie, bei der durch Verfüllung und Anschüttung der natürlich anstehende Boden bereits anthropogen vollständig überprägt wurde und gemäß Unterer Landschafts- und Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises (2001) in die Kategorie 0 (Anthropogen vorbelastete Böden) einzustufen ist.

Angaben über Bodenbelastungen durch toxische Stoffe etc. sowie über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens durch aktuelle Bodenuntersuchungen und -gutachten aufgeführt. Gefährdungen der gewerblich nutzbaren Flächen durch Bodenbelastungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

Bau- und anlagebedingt werden Bodenflächen verändert und der anstehende Oberboden wird abgeschoben und teilweise zwischengelagert. Das Wasserrückhaltevolumen des belebten Bodens wird durch Versiegelung und Teilversiegelung verringert. Im Gewerbegebiet GE 1 werden maximal 40% der neuen Bauflächen dauerhaft bzw. teilweise versiegelt und im Gewerbegebiet GE 2 werden maximal 80% der neuen Bauflächen dauerhaft bzw. teilweise versiegelt. Durch die Bebauung und Anlage von sonstigen befestigten Flächen auf den Baugrundstücken sowie durch die Anlage der neuen Erschließungsstraße werden zusätzlich Bodenflächen im Umfang von insgesamt ca. 1,3 ha dauerhaft bzw. teilweise versiegelt.

Ergebnis: Aufgrund der Boden- und Untergrundverhältnisse sind im Plangebiet bau- und anlagebedingt, durch Bodenauf/-abtrag und die zusätzliche Bodenversiegelung von anthropogen veränderten Boden, Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten. Betriebsbedingte umwelterhebliche Auswirkungen auf den Boden sind als gering einzustufen.

2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser: Die geomorphologischen, hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnisse werden im Untersuchungsgebiet überwiegend durch devonischen Ton-, Schluff- und Sandstein gebildet, mit stellenweise vorkommenden Hang- und Hochflächenlehm (Pleistozän). Aufgrund des Ausgangsgesteins weist das Gebiet keine nennenswerten Grundwasservorkommen auf. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist aufgrund der Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten als gering bis mittel einzustufen.

Oberflächenwasser: Im Plangebiet bestehen keine natürlichen Still- und/oder Fließgewässer. Es ist nicht geplant das anfallende Regenwasser im geplanten Gewerbegebiet zu versickern. Gemäß Auskunft der Stadtwerke Gummersbach kann z.Zt. kein Regenwasser in den Mischwasserkanal geleitet werden. Die Flächen liegen nicht im Netzplan der Stadt Gummersbach.

Gemäß Aussage des Aggerverbandes ist die Verrohrung des „Märzsiefen“ (unterhalb der ehemaligen Deponie) nicht in der Lage zusätzliche Regenwassermengen aufzunehmen. Somit

muss im Plangebiet eine Regenwasserrückhaltung erfolgen, die dann über ein neu zu verlegendes Leitungsnetz an den „Halstenbach“ angeschlossen wird.

Bau- und betriebsbedingte erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Das Risiko für die Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch Bau- und Betriebsstoffe ist aufgrund der natürlichen Bedingungen gering und kann durch fachgerechte Lagerung und Bauausführung vermieden werden. Die schadlose abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes ist durch den Anschluss an die bestehende Kanalisation gewährleistet.

Ergebnis: Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser voraussichtlich nur gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Für das Oberflächenwasser ergeben sich anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit, da das anfallende Oberflächenwasser von befestigten Flächen dem örtlichen Wasserhaushalt entzogen wird. Baubedingt sind nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 – 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf.

Die Lage des Plangebietes ist nur lokal- bzw. geländeklimatisch bedeutsam. Die im Plangebiet vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Grünland- und Waldbereiche sind lokal bedeutsame Kaltluftentstehungsflächen. Die sich in der Nacht bildende Kaltluft fließt, gemäß den vorhandenen Gegebenheiten, vom Plangebiet aus in tiefere Lagen. Darüber hinaus erfüllt das Plangebiet allerdings keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände tragen zur Luftschadstoffbindung und Verringerung von Staubimmissionen bei. Messdaten zur Luftqualität liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die Überbauung und Versiegelung der Brachflächen führt zwar zur Reduktion von kaltluftproduzierenden Flächen, die allerdings aufgrund ihrer geringen Größe und Ausprägung ohne spürbaren Einfluss auf das Siedlungsklima bleiben wird. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird als gering eingestuft. Erhebliche zusätzliche Belastungen der Luftqualität sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Ergebnis: Es sind nur geringe bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch die weitere Bebauung und Nutzung des Plangebietes zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Landschaftsbild wird durch die Brachfläche, die Gehölzstrukturen (Laubbäume, Pioniergebüsche) sowie durch die geringe bis mittlere Reliefenergie und die angrenzenden Wald- und Siedlungsflächen geprägt.

Blickbeziehungen sind nur bedingt möglich, da der Blick durch die vorhandene Bebauung im Nahbereich, durch das bestehende Gelände sowie durch den vorhandenen Gehölzbestand eingeschränkt wird. Aufgrund der bestehenden untergeordneten visuellen Sichtbeziehungen in die umgebende freie Landschaft ist die Fernwirksamkeit der geplanten Bebauung als gering einzustufen.

Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung.

Die Errichtung der geplanten Gewerbegebietsbebauung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes infolge Verlust von Brach- und Gehölzflächen. Das Landschaftsbild wird allerdings bereit heute dominierend durch die angrenzende Bebauung geprägt. Die geplanten Maßnahmen (Anlage einer Gehölzpflanzung sowie der Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen) sollen die vorhandene und neu geplante Bebauung am Siedlungsrand in die Landschaft einbinden.

Ergebnis: Für das Schutzgut Landschaft sind anlagebedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Bau- und betriebsbedingt ist die Erheblichkeit als sehr gering einzustufen.

2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Erddeponie handelt können Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung nicht vorhanden sein. Erkenntnisse über vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler liegen bisher nicht vor.

Ergebnis: Bau-, betriebs- und anlagebedingt sind voraussichtlich keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter mit der einschränkenden Aussage für die Bodendenkmäler zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabensbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen können. Beim derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 244 sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erhebliche umweltbeeinträchtigende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen.

3. VERMEIDUNG UND AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

3.1 Vermeidung

Zur Vermeidung und Verringerung von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Bebauungsplan Nr. 244 folgende Festsetzungen getroffen:

Schutzgut Mensch: Durch die getroffenen Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO und Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 BauO NRW wird sichergestellt, dass eine günstige Ausnutzung des Grundstückes geschaffen wird. Es sind keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahlen GRZ 0,4 und 0,8 als Obergrenze im Gewerbegebiet auf das unvermeidbare Maß reduziert.

Schutzgut Boden: Die Inanspruchnahme von Böden mit allgemeiner Bedeutung im Wirkungsfeld des Naturhaushalts wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ 0,4 als Obergrenze für die Überbaubarkeit (Bodenversiegelung) im Gewerbegebiet GE 1 und der Grundflächenzahl GRZ 0,8 als Obergrenze für die Überbaubarkeit (Bodenversiegelung) im Gewerbegebiet GE 2 auf das unvermeidbare Maß reduziert. Zusätzliche Bodenversiegelung außerhalb der zulässigen baulichen Anlagen und Erschließungsflächen soll ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser: Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ 0,4 bzw. GRZ 0,8 als Obergrenze für die Überbaubarkeit (Bodenversiegelung) auf das unvermeidbare Maß im Gewerbegebiet und die geplante Regenwasserrückhaltung wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigung des Oberflächenwassers und der nächsten Vorfluter gemindert wird.

Schutzgut Klima und Luft: Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung umwelterheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nach heutigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft: Es sind nach heutigem Erkenntnisstand keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf den Grundstücksflächen sowie die Erhaltung des Gehölzstreifens am westlichen Rand des Plangebietes führt zur landschaftsgerechten Einbindung und Eingrünung des Gewerbegebietes.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Besondere Maßnahmen zur Vermeidung umwelterheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach heutigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich (Eingriffsregelung)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 werden Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet. Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) unter Anwendung der §§ 18 - 20 sowie § 21 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung abschließend zu entscheiden.

In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind gemäß § 1a Abs. 1 - 3 BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) u. a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß)

- zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt Bergneustadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen
- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach §§ 18ff Bundesnaturschutzgesetz)

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 244 dargelegt (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, Entwurf, Stand: 24.09.2007). Grundlage der Bewertung ist die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung vom Land NRW herausgegebene *„Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“* (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996).

Zur Eingriffsbewertung der betroffenen Biotope bzw. Biotoptypen wird die ökologische Flächenwertigkeit des Plangebietes (ca. 32.739 m²) in Bestand und Planung verglichen. Hierzu wird zunächst die Flächenwertigkeit der einzelnen Biotoptypen / Nutzungstypen durch Multiplikation der Flächengröße mit einem biotopspezifischen ökologischen Wertfaktor ermittelt. Gegenüber der ursprünglichen Verfahrensversion wird zudem die Bewertung des Bodens in Analogie zu den im Oberbergischen Kreis verwendeten Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotential angepasst.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u.a. Erhalt von prägenden Einzelbäumen, Gehölzbeständen, Neuanlage von Gehölzpflanzungen auf privaten Grünflächen) bewirken die Teilkompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Um das sich ergebende Defizit von 38.848 ökologischen Wertpunkten zu kompensieren, ist im weiteren Verlauf dieses Bauleitplanverfahrens zu klären, ob eine externe Fläche für einen möglichen Ausgleich zur Verfügung steht oder ob das Defizit durch den Ankauf von Ökopunkten vom Ökokonto der Stadt Gummersbach kompensiert werden soll.

4. BESONDERER ARTENSCHUTZ (ARTENSCHUTZRECHTLICHE PROJEKTBEURTEILUNG)

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets BP 244 führt zu einem Total- und Teilverlust sowie zur Störung von Vegetationsflächen und Habitatstrukturen, die schätzungsgemäß als Nahrungs-, Schutz-, Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern von Bedeutung sind. Die Flora und Fauna im größten Teil des Plangebietes setzt sich aufgrund der Nutzung sowie der vorhandenen Beeinträchtigung aus überwiegend häufig vorkommenden, wenig anspruchsvollen euryöken Arten (Arten mit breiter Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum) zusammen. Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzen und Tiere im Plangebiet sind nicht bekannt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders und streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. Besonders und/oder streng geschützte Arten sind durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht betroffen. Eine artenschutzrechtliche Projektbeurteilung gemäß §§ 19 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für besonders und streng geschützte Arten ist daher nicht durchzuführen. Durch eine Bebauung

des Plangebietes sind derzeit keine Verbotstatbestände gem. §§ 19 und 42 BNatSchG erkennbar.

5. ALTERNATIVENPRÜFUNG

5.1 Standortalternativen

Alternativstandorte für die geplante gewerbliche Bebauung stehen nicht zur Diskussion, da nur am bestehenden bereits anthropogen geprägten Standort unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließungseinrichtungen eine zweckmäßige Bebauung erfolgen kann. Die angestrebten Planungsziele sind am vorhandenen Standort mit insgesamt nur geringen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter zu erreichen.

5.2 Alternative Bebauungskonzepte

Im Rahmen der städtebaulichen, verkehrstechnischen und entwässerungstechnischen Konkretisierung der Planung wurden alternative Erschließungs- und Bebauungskonzepte geprüft und erörtert. Das nunmehr vorliegende Bauungs- und Erschließungskonzept stellt den Kompromiss zwischen städtebaulichen, verkehrstechnischen, entwässerungstechnischen, grünordnerischen und naturschutzfachlichen Mindestanforderungen dar.

6. METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 244 erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, auf Boden-, Wasser- und die klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaftsbild wurde der landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 24.09.2007) herangezogen. Grundlage der Bewertung ist die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung vom Land NRW herausgegebene *„Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“* (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996).

Aus der flächendeckenden Nutzungs- und Biototypenkartierung (Bestand und Konflikte des Plangebietes, Karte Nr. 1, siehe LFB) ließen sich die wesentlichen Aussagen zur Bedeutung und Empfindlichkeit der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, zu den Boden- und Wasserverhältnissen, den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen sowie zum Landschaftsbild und zur Bedeutung der Landschaft für die Erholung ableiten.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 244 ausgewertet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 244 „Dieringhausen – Ehemalige Erddeponie“, Stand: 24.09.2007 (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, September 2007)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 244 „Dieringhausen – Ehemalige Erddeponie“, Stand: 13.09.2007 (HELLMANN + KUNZE SIEGEN, September 2007)

- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 244 „Dieringhausen – Ehemalige Erddeponie“, Stand: 13.09.2007 (HELLMANN + KUNZE SIEGEN, September 2007)

Die o.a. Unterlagen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Bei den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft konnte nicht auf Erhebungen oder vorliegende Untersuchungen und Gutachten zurückgegriffen werden. Für diese Schutzgüter wurden daher gutachterliche Abschätzungen und Prognosen durchgeführt.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch.

7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der im Bebauungsplan Nr. 244 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Vor diesem Hintergrund sind zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der zu erwartenden geringen Umwelterheblichkeit der Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 244 keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen festzulegen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 244 wie folgt beurteilt:

Mit der Aufstellung des BP Nr. 244 „Dieringhausen – Ehemalige Erddeponie“ wird die geplante gewerbliche Bebauung sowie die erforderliche Erschließungsstraße bauplanungsrechtlich gesichert. Standort- und Bauungs- sowie Erschließungsalternativen sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht zu beurteilen gewesen.

Die Übersicht der verbleibenden Umweltauswirkungen in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht, dass insgesamt nur geringe bis höchstens mittel erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter zu prognostizieren sind.

Wie dargestellt, werden schutzgutbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Auswirkungen auf die Umwelt vorgesehen. Die dennoch verbleibenden Umweltauswirkungen und ihre Erheblichkeit sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch/Lärm etc.	gering	gering	gering	gering
Mensch/Erholung	gering	gering	gering	gering
Pflanzen und Tiere	gering	gering	gering	gering
Boden	gering - mittel	gering - mittel	gering	gering - mittel
Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	gering - mittel	gering - mittel	gering - mittel
Klima/Luft	gering	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	gering	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 244 „Dieringhausen – Ehemalige Erddeponie“